Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 552/2001
	X Öffentlich
	Nicht öffentlich

Mitteilungsvorlage

für ⇓	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	**13.09.2001**

Tagesordnungspunkt

Aufnahme auswärtiger Kinder in Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten

Inhalt der Mitteilung

Rechtslage

Für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - hier speziell die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Kindertageseinrichtungen - ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig (vgl. § 85 KJHG). Für die Gewährung von Leistungen nach dem KJHG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. § 86 KJHG). D.h. das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ist für die Kinder zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bergisch Gladbach haben; und für die auswärtigen Kinder sind die Jugendämter der betreffenden anderen Städte und Gemeinden zuständig.

Im Kindertagesstättengesetz (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) werden die Jugendämter verpflichtet, ein wohnortnahes Angebot an Kindertageseinrichtungen zu entwickeln: "Die Planung ist darauf auszurichten, dass in jedem Wohnbereich ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder in zumutbarer Entfernung bereitgestellt wird" (§ 10 (2) 1 GTK).

Damit korrespondieren die Regelungen in den Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagesstätten (Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 30.10.1985, zuletzt geändert am 02.11.2000). Unter 2.4.5 der Richtlinien heißt es: "Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass Kinder, die in Bergisch Gladbach wohnen, vorrangig einen Kindertagesstättenplatz erhalten. Von dieser Regelung sind Plätze ausgenommen, für die Betriebe ein Belegungsrecht haben oder für die die Stadt Bergisch Gladbach mit benachbarten Jugendämtern eine Sonderregelung vereinbart hat."

Und unter 4.5.1 der städtischen Richtlinien heißt es: “Die freiwillige Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass vorrangig Kinder aus Bergisch Gladbach aufgenommen werden. Werden Kinder aus Städten und Gemeinden aufgenommen, mit denen eine Sonderregelung über die Aufnahme auswärtiger Kinder vereinbart ist, so dürfen bis zu 10% der Plätze an Kinder aus diesen Städten und Gemeinden vergeben werden. Sollen darüber hinaus auswärtige Kinder oder Kinder aus Städten und Gemeinden, mit denen keine Vereinbarung darüber besteht, aufgenommen werden, bedarf dies der Zustimmung des Jugendamtes. Werden auswärtige Kinder ohne Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Kindertagesstätte besuchen, für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine.

Genehmigungspraxis des Jugendamtes

Auf der Grundlage der städtischen Kindertagesstätten-Richtlinien wurden bis zum Frühjahr 2001 Anträge auf Aufnahme auswärtiger Kinder positiv beschieden, wenn eines der folgenden Kriterien zutraf:

1. Kinder, die kurz hinter der Stadtgrenze in einem mit Bergisch Gladbach zusammenhängenden Wohngebiet und in unmittelbarer Nähe zu einer Einrichtung wohnen

2. Kinder von auswärts wohnenden pädagogisch tätigen Kräften, die in einer Bergisch Gladbacher Kindertagesstätte arbeiten und dort aufgenommen werden sollen

3. Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen

4. Kinder, die zwar auswärts wohnen, aber einen großen Teil ihrer Zeit in Bergisch Gladbach und im Wohnumfeld einer Kindertagesstätte (z.B. bei der Betreuung des Kindes durch die Großeltern) verbringen

Diese Genehmigungspraxis führte jedoch nicht zu dem erwarteten Ergebnis; der Anteil der auswärtigen Kinder blieb weiterhin bei etwa ca. 200, während der Anteil der Bergisch Gladbacher Kinder in Kindertagesstätten der benachbarten Städte und Gemeinden weiter sank:

Belegung der Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten mit auswärtigen Kindern (incl. Belegung über betriebliche Beteiligung und Belegung der Integrativen Kindertagesstätte in Romaney) Stand: März 2001	
Köln	**56**
Leverkusen / Monheim	**14** Le-
verkusen	12
Monheim	2
Rheinisch-Bergischer Kreis	**119**
Kürten	48
Odenthal	43
Overath	18
Rösrath	10
Oberbergischer Kreis	**4**
Lindlar	2
Wipperfürth	2
Rhein-Sieg-Kreis	**2**
Neunkirchen	1
Troisdorf	1
Sonstige	**2**
Aachen	1
Freiburg	1
insgesamt	**197**

Daraufhin entschloss sich das Bergisch Gladbacher Jugendamt, die Kriterien für Genehmigung der Aufnahme auswärtiger Kinder enger zu fassen:

1. Geschwisterkinder von Kindern, die mit Ausnahmegenehmigung einen Platz in einer Bergisch Gladbacher Kindertagesstätte haben, bekommen nur dann einen Platz, wenn dieser Platz als zusätzlicher Platz beantragt und vom Landesjugendamt bewilligt wird. Dieser Platz wird für ein Betreuungsjahr befristet (bis 31. Juli) und mit der Auflage an die Eltern versehen, in diesem Jahr eine wohnortnahe Betreuung für ihr Kind zu suchen.

2. Kinder von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn dieser Platz als zusätzlicher Platz beantragt und vom Landesjugendamt bewilligt wird. Auch dieser Platz wird für ein Betreuungsjahr befristet (bis 31. Juli) und mit der Auflage an die Eltern versehen, in diesem Jahr eine wohnortnahe Betreuung für ihr Kind zu suchen.

3. Kinder, die eine Bergisch Gladbacher Kindertagesstätte besuchen und in eine andere Stadt oder Gemeinde ziehen, sollen in eine Kindertagesstätte an ihrem neuen Wohnort wechseln. Sie können vorübergehend in der alten Einrichtung, längstens aber bis zum Ende des Betreuungsjahres (bis 31. Juli) bleiben. Zu empfehlen ist, in den Betreuungsvertrag die Regelung aufzunehmen, dass das Betreuungsverhältnis zum nächsten 31. Juli endet, wenn die Familie in eine andere

Stadt oder Gemeinde zieht. Es ist für die Kinder wichtig, in ihrer neuen Umgebung neue Kontakte zu knüpfen und mit Freunden die Einschulung zu erleben.

4. Kinder, die in Kürze nach Bergisch Gladbach ziehen, können aufgenommen werden, wenn mit dem Antrag auf Genehmigung der Aufnahme die Eltern einen unterschriebenen Miet- oder Kaufvertrag über die Wohnung vorlegen.

5. Die oben genannten Regelungen über die Aufnahme auswärtiger Kinder gelten uneingeschränkt auch für behinderte Kinder und die integrativen Gruppen. Die Gruppen sollen eine wohnortnahe Versorgung der behinderten Kinder gewährleisten.

6. Die nachträgliche Genehmigung der Aufnahme auswärtiger Kinder ist nicht mehr möglich; ausgenommen sind hiervon die integrativen Gruppen, da für diese Gruppen bisher nicht die Verpflichtung bestand, Ausnahmegenehmigungen einzuholen. Diese evtl. nachträgliche Genehmigung ist auch nur für ein Betreuungsjahr befristet. Auch für die behinderten Kinder ist es wichtig, in ihrem Wohnumfeld betreut zu werden, um Freundschaften mit den anderen Kindern zu schließen.

Über die veränderte Genehmigungspraxis wurden die Träger und die Leiterinnen der Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 02.05.2001 informiert (siehe Anlage). Dieses Schreiben war auch Grundlage der Berichterstattung in der Lokalpresse.

Bemühungen um eine Vereinbarung mit den Jugendämtern der benachbarten Städte und Gemeinden im Rheinisch-Bergischen Kreis

Die Aufnahme auswärtiger Kinder und die gegenseitige Verrechnung der Betriebskostenförderung wurde auf der Besprechung der kommunalen Fachberater/innen der Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis am 01.06.1999 erstmalig thematisiert. Dort wurden Vorüberlegungen zu einer "Vereinbarung der Jugendämtern im Rheinisch-Bergischen Kreis über einen finanziellen Ausgleich bei der Belegung der Kindertageseinrichtungen mit auswärtigen Kindern" angestellt. Daraus wurde folgendes Diskussionspapier entwickelt:

Grundsätzliches Anliegen

1. Grundsätzlich sollen die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen wollen, wohnortnah versorgt werden. Gleichwohl gibt es für Eltern gute Gründe, ihre Kinder in eine Einrichtung zu geben, die im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes liegt; in diesen Fällen sollen die Grenzen der Städte und Gemeinden kein Hindernis darstellen.

2. Da die Kindertagesstätten recht hohe Betriebskosten haben, die einen hohen Zuschussbedarf nach sich ziehen, ist ein finanzieller Ausgleich unter den Jugendämtern angezeigt.

3. Der finanzielle Ausgleich soll so geregelt werden, dass er für alle Beteiligten gerecht ist und wenig Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Praktische Umsetzung

1. Aufgrund der Elternbeitragslisten stellen die einzelnen Jugendämter fest, wie viele auswärtige Kinder die Tageseinrichtungen besuchen (Art der Plätze und Dauer der Belegung). Maßgeblich ist der Wohnort der Kinder.

2. Es werden die angemessenen Betriebskosten getrennt für verschiedene Platzarten auf der Grundlage einer fiktiven mehrgruppigen Kindertagesstätte mit einer freigestellten Leitung ermittelt und jährlich entsprechend der Kostenentwicklung fortgeschrieben.

3. Es werden monatliche Pauschalen vereinbart, die 50% der angemessenen Betriebskosten der betreffenden Platzart ausmachen (90% abzüglich 40% für den Landesanteil und die Elternbeiträge). Dieser Prozentsatz dürfte etwas über den tatsächlichen Kosten liegen, schafft dadurch aber den Anreiz, für ein bedarfsdeckendes Angebot im eigenen Bereich Sorge zu tragen. Die Beträge werden auf 10 DM auf- oder abgerundet.

4. Nach Ablauf des Kalenderjahres und sobald die Angaben von der die Elternbeiträge erhebenden Stelle vorliegen, wird die Abgleichung vorgenommen und werden die Ausgleichszahlungen geleistet.

5. Die Vereinbarung soll ab dem 01.08.1999 wirksam werden.

Die Frage der auswärtigen Kinder in Kindertagesstätten wurde dann auf der Sitzung der Jugendamtsleiter/innen im Rheinisch-Bergischen Kreis am 12.08.1999 behandelt und die kommunalen Fachberater/innen beauftragt, zunächst die Belegungszahlen zwischen den Jugendämtern abzugleichen. Der Abgleich der Belegungszahlen ergab, dass zu diesem Zeitpunkt die Belegungen - mit Ausnahme des starken Überhangs von Kürtener Kindern in Bergisch Gladbach - ziemlich ausgeglichen waren, weshalb zum einen auf den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Jugendämtern verzichtet wurde und zum anderen empfohlen wurde, die Ungleichgewichte zwischen Kürten und Bergisch Gladbach zwischen den beiden zuständigen Jugendämtern zu regeln.

Auch der im März 2001 vorgenommene Abgleich der Belegungszahlen (unter Einbeziehung der auswärtigen Kinder, die die integrative Kindertagesstätte in Bergisch Gladbach-Romaney besuchen und die aufgrund betrieblichen Belegungsrechts eine Kindertagesstätte in Bergisch Gladbach besuchen) ergab weiterhin einen Überhang insbesondere an Kürtener Kindern in Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten in der Größenordnung einer Kindergartengruppe:

		abzüglich			
	Kinder aus ... in Kitas in Bergisch Gladbach	Kinder aus ... in der Integrativen Kita in BG-Romaney	Kinder aus ... in Kitas in BG aufgrund betrieblicher Belegung	Kinder aus Bergisch Gladbach in Kitas in ...	Differenz
Kürten	48	6	3	16	23
Odenthal	43	8	1	33	1
Overath	18	2	0	10	6
Rösrath	10	1	1	0	8
Summe	119	17	5	59	38

Von den 23 Kürtener Kindern sind allein 9 Kinder, die den Waldorfkindergarten im Gladbacher Zentrum besuchen.

Schreiben an das Kreisjugendamt wegen des Überhangs Kürtener Kinder und diverse Vorgespräche zwischen Stadtjugendamt Bergisch Gladbach und Kreisjugendamt mündeten am 17.08.2001 in ein gemeinsames Gespräch von Stadtjugendamt, Kreisjugendamt und Gemeinde Kürten. Gesprächsergebnis ist, dass das Kreisjugendamt mit dem Stadtjugendamt zwar keine Vereinbarung über die Aufnahme auswärtiger Kinder abschließen möchte, aber Handlungsbedarf hinsichtlich der Kürtener Kinder sieht, die den Waldorfkindergarten im Gladbacher Zentrum besuchen. Dabei wurden zwei Lösungsalternativen angesprochen: 1. die Einrichtung eines Waldorfkindergartens in Kürten und 2. die Beteiligung des Kreises an den Betriebskosten des Waldorfkindergartens im Gladbacher Zentrum (analog zur Regelung für die Integrative Kindertagesstätte in Romaney; dort werden die Betriebskosten entsprechend der Belegung auf die Jugendämter im Kreisgebiet verteilt). Der Kreis will die angesprochenen Lösungen prüfen.

Neben der Tatsache, dass die mit auswärtigen Kindern belegten Plätze nicht zur Erfüllung des Rechtsanspruchs von Bergisch Gladbacher Kindern zur Verfügung stehen, sind hier auch die finanziellen Gesichtspunkte anzusprechen. Auch aus finanziellen Gründen ist die Bürgermeisterin an Absprachen mit den benachbarten Jugendämtern über die Aufnahme auswärtiger Kinder interessiert. Der Netto-Zuschuss-Anteil der Stadt an einem Platz in einer Kindertagesstätte (städtischer Zuschuss abzüglich Landeszuweisungen und Elternbeiträge) beträgt ca. 5.520 DM jährlich. Bezogen auf den Überhang von 38 Kindern aus dem angrenzenden Kreisgebiet ergeben sich daraus Kosten für die Stadt Bergisch Gladbach von jährlich ca. 209.760 DM.

Solange keine befriedigende Lösung mit den benachbarten Jugendämtern möglich ist, sieht sich die Stadt Bergisch Gladbach gezwungen, die Regelungen zur Aufnahme auswärtiger Kinder (siehe Anlage) auch weiterhin anzuwenden.

Anlage

Regelungen zur Aufnahme auswärtiger Kinder in Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten.
Schreiben an die Träger und Leiter/innen der Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach
vom 02.05.2001